

BGer 2C_505/2023 vom 18. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_505_2023

FR: TF 2C_505/2023 du 18 juin 2024

IT: TF 2C_505/2023 del 18 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (BGE 147 I 89 E. 1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) in einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit (Art. 82 lit. a BGG), welcher das Verfahren abschliesst (Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer verfügt aufgrund des Zusammenlebens mit seiner schweizerischen Ehepartnerin über einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 42 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 [AIG; SR 142.20]). Er macht zudem eine tatsächlich gelebte und intakte Beziehung zu seiner noch minderjährigen Tochter geltend. Das aus der Ehe abgeleitete Aufenthaltsrecht könnte dem Beschwerdeführer deshalb potenziell einen Anspruch auf Nachzug seiner Tochter gestützt auf Art. 8 EMRK (Achtung des Familienlebens) verleihen (vgl. BGE 137 I 284 E. 1.3 und 2.6; Urteil 2C_344/2023 vom 6. Februar 2024 E. 1.3). Daher ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 82 lit. a und Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario BGG; Urteile 2C_314/2023 vom 22. Februar 2024 E. 1.2; 2C_837/2022 vom 19. April 2023 E. 1).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer und seine Tochter sind durch den angefochtenen Entscheidung, der ihr Familienleben berührt, beschwert und daher zur Beschwerde befugt (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf ihre im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten. Bei dieser Ausgangslage kann offenbleiben, ob auch die Schweizer Ehegattin des Beschwerdeführers an das Bundesgericht gelangen kann.

E. 1.3

Ist demnach auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einzutreten, verbleibt für die eventuell erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde kein Raum (Art. 113 BGG).

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann u.a. die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und lit. b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG) - nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 148 II 392 E. 1.4.1; 145 V 215 E. 1.1 ; 142 I 135 E. 1.5). In Bezug auf die

Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2 ; 139 I 229 E. 2.2).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Von diesen Sachverhaltsfeststellungen weicht es nur ab, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung dieses Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 147 I 73 E. 2.2). Eine entsprechende Rüge ist qualifiziert zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 139 I 72 E. 9.2.3.6; 133 II 249 E. 1.4.3). Auf rein appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 145 I 26 E. 1.3; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3.1

Im bundesgerichtlichen Verfahren dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Tatsachen und Beweismittel, die nach dem angefochtenen Urteil entstanden sind (echte Noven), sind für das Bundesgericht generell unbeachtlich (BGE 143 V 19 E. 1.2; 140 V 543 E. 3.2.2.2; 139 III 120 E. 3.1.2). Vor diesem Zeitpunkt entstandene Tatsachen und Beweismittel (unechte Noven) sind nur ausnahmsweise zu beachten (vgl. zu hier nicht relevanten Ausnahmen BGE 143 V 19 E. 1.2; 133 III 393 E. 3).

E. 3.2

Die im bundesgerichtlichen Verfahren mit Eingaben vom 26. Oktober 2023 und 9. Januar 2024 neu eingereichten Unterlagen sind nach dem angefochtenen Urteil entstanden. Der Beschwerdeführer will damit erstens dartun, dass er über keine gültigen Reisepapiere verfügt und daher nicht in die Türkei reisen kann; zweitens macht er geltend, gegen die Mutter sei im Dezember 2023 in der Türkei ein Strafverfahren wegen der Zugehörigkeit zur Gülen-Bewegung eingeleitet worden. Diese neuen Tatsachen und Beweismittel müssen nach Art. 99 Abs. 1 BGG als echte Noven unberücksichtigt bleiben.

E. 4

Letztinstanzlich ist umstritten, ob der Familiennachzug für die Tochter des Beschwerdeführers zu bewilligen ist. Die Vorinstanz ging davon aus, das Nachzugsgesuch sei nach Ablauf der gesetzlichen Fristen gestellt worden und nicht bewilligungsfähig.

E. 5

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz zunächst vor, den Sachverhalt willkürlich festgestellt zu haben.

E. 5.1

Die Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung erweist sich nur dann als willkürlich (Art. 9 BV), wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat. Keine Willkür liegt vor, wenn die Schlüsse der Vorinstanz lediglich nicht mit der Darstellung des Beschwerdeführers übereinstimmen (BGE 144 II 281 E. 3.6.2; 140 III 264 E. 2.3; Urteil 2C_822/2021 vom 26.

Januar 2022 E. 4.1), und ebenso wenig genügt es, wenn eine andere Würdigung der tatsächlichen Umstände ebenfalls vertretbar oder sogar plausibler wäre (BGE 144 V 50 E. 4.2; vgl. Urteil 2C_340/2023 vom 28. März 2024 E. 4.1).

E. 5.2

Die Vorinstanz stellte in tatsächlicher Hinsicht fest, die Mutter habe seit der Scheidung der Eltern die Betreuung der Tochter in der Türkei übernommen, dies entgegen der Regelung in der Scheidungsvereinbarung aus dem Jahr 2013. Aktenkundig sei zwar eine seit 2016 bestehende psychische Krankheit der Mutter, konkret eine Angststörung. Nicht erstellt sei hingegen eine krankheitsbedingte Vernachlässigung der Tochter durch die Mutter. Die anderslautenden Vorbringen des Beschwerdeführers seien nachgeschoben und daher unglaubhaft. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Beschwerdeführer mit dem Nachzugsgesuch zugewartet habe, wenn sich bereits seit dem Jahr 2020 innerfamiliäre Konflikte abgezeichnet hätten. Die Tochter des Beschwerdeführers sei im Zeitpunkt des Urteils 14 Jahre alt, besuche im Schuljahr 2022/2023 die 9. Klasse eines Gymnasiums in der Türkei, stehe am Ende der obligatorischen Schulzeit und sei noch nie in der Schweiz gewesen. Daher hätte ein Familiennachzug erhebliche Integrationsschwierigkeiten zur Folge. Daran ändere nichts, dass die Tochter im Schuljahr 2022/2023 Deutsch als zweite Fremdsprache in der Schule gelernt habe. Weiter kam die Vorinstanz in Würdigung von Arztberichten der Tochter zum Ergebnis, allfällige psychische Probleme - gemäss Bestätigung vom 9. September 2022: Eine posttraumatische Belastungsstörung infolge unzureichender und instabiler familiärer Beziehungen - würden keine ausländerrechtlich relevante Kindeswohlgefährdung begründen. Aus den Akten ergebe sich nicht, inwiefern der Verbleib bei der Mutter das Kindeswohl beeinträchtige. Ausserdem würde der Umzug zum Verlust des bisherigen Umfelds und der Hauptbetreuungsperson führen.

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer den Sachverhalt aus seiner Sicht schildert, ohne sich mit den Feststellungen der Vorinstanz zu befassen, genügen seine Vorbringen den Begründungs- und Rügeanforderungen nicht (E. 2.2 hiervor). Sodann zeigt er keine willkürliche Beweiswürdigung auf. Die Vorinstanz durfte aus dem zeitlichen Ablauf schliessen, die Berufung auf das anscheinend gestörte Mutter-Tochter-Verhältnis und auf die psychischen Probleme der Tochter sei nachgeschoben. Wie der Beschwerdeführer selbst vorbringt, war die Tochter im Oktober 2021 in ärztlicher Behandlung. Gemäss unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz war die psychiatrische Problematik der Mutter seit Längerem bekannt; der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, ihm sei das Ausmass der Problematik in den Ferien im Sommer 2021 in Bosnien bewusst geworden. Gleichwohl stellte er das Nachzugsgesuch erst im Mai 2022. Auf dieser Grundlage durfte die Vorinstanz zudem willkürfrei folgern, ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Betreuungsfähigkeit der Mutter und ihrer psychischen Erkrankung bzw. jener der Tochter sei nicht belegt. Aus den eingereichten Arztberichten ergibt sich denn auch nichts Gegenteiliges. So hält der Bericht vom 6. Februar 2023 in Bezug auf die Mutter lediglich fest, die Fortführung der psychiatrischen Behandlung sei für die Patientin und die mit ihr lebenden Angehörigen unerlässlich.

E. 5.4

Demnach bleibt es bei den vorinstanzlichen Feststellungen.

E. 6

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer das Gesuch vom 24. Mai 2022 in Bezug auf seine Tochter nach Ablauf der gesetzlichen Nachzugsfrist gestellt hat, sofern als Ausgangspunkt der Fristberechnung die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA am 9. Oktober 2017 dient, die auf seiner damaligen Ehe mit einer italienischen Staatsangehörigen beruhte. Der Beschwerdeführer bringt jedoch vor, mit der Scheidung im Jahr 2021 habe er die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA verloren; sein aktueller Aufenthaltstitel leite sich von seiner jetzigen Ehefrau ab. Sein ausländerrechtlicher Status sei damit erstmals gestützt auf das AIG geregelt worden. Als fristauslösendes Ereignis komme daher frühestens die Scheidung von der italienischen Staatsangehörigen im Jahr 2021 in Frage.

E. 6.1

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden (Art. 47 Abs. 1 AIG ; Art. 73 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Für Ausländerinnen und Ausländer beginnen die Fristen mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG ; Art. 73 Abs. 2 VZAE).

Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) berufen können, profitieren von einer vorteilhafteren Regelung des Familiennachzugs. Nach Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA haben die Familienangehörigen einer Person, die Staatsangehörige einer Vertragspartei ist und ein Aufenthaltsrecht hat, das Recht, bei ihr Wohnung zu nehmen. Als Familienangehörige gelten u.a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird (Art. 3 Abs. 2 lit. a Anhang I FZA), wobei als "Verwandte" auch die Nachkommen des Ehegatten gelten (BGE 136 II 65 E. 4; Urteil 2C_349/2020 vom 12. November 2020 E. 3). Der Familiennachzug unterliegt im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens keiner Frist (SCHMUCKI/RAVEANE/ BÜCHLER, Ausländische Kinder sowie weitere Verwandte, in: Uebersax und andere [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl. 2022, N. 25.62; MARTINA CARONI, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Handkommentar, 2010, N. 10 zu Art. 47 AuG).

E. 6.2

Für die hier zu beurteilende Konstellation - Verlust einer ehelich abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und anschliessender Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung nach AIG - postuliert eine Lehrmeinung, der Beginn der Nachzugsfrist sei auf den Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das AIG zu beziehen. Da der potenzielle Nachzug im Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens nicht an Fristen gebunden war, kann nach dieser Meinung erst mit der Heirat eines Schweizerers oder einer Schweizerin sowie mit der gestützt darauf erteilten Aufenthaltsbewilligung eine Frist nach Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG zu laufen beginnen (MARC SPESCHA, in: Spescha und andere [Hrsg.], Migrationsrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2019, N. 9 zu Art. 47 AIG).

E. 6.3

Ein Wechsel der Anspruchsgrundlage von einer ehelich abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das AIG

löst nach der Rechtsprechung keine neue Frist für den Familiennachzug aus. So entschied das Bundesgericht in Bezug auf eine dominikanische Staatsangehörige, die dank der Heirat mit einem italienischen Staatsbürger zunächst über eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA verfügte, diese alsdann verlor, einen Schweizer Bürger heiratete und eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das AIG erhielt: Die Frist für den Familiennachzug begann im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu laufen (Urteil 2C_837/2022 vom 19. April 2023 E. 5.2). Der nachträgliche Verlust der unter dem Freizügigkeitsabkommen entstandenen Rechtsposition und die später erteilte Aufenthaltsbewilligung wurden für den Fristenlauf im zitierten Urteil nicht berücksichtigt.

E. 6.4

Diese Rechtsprechung steht mit dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und dem Zweck von Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG im Einklang (vgl. zu diesen Auslegungselementen BGE 149 II 43 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 6.4.1

In allen drei Amtssprachen ist in Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG, soweit hier von Interesse, von der "Erteilung" ("octroi", "rilascio") der Aufenthaltsbewilligung die Rede. Dieser Wortlaut schliesst zwar für sich betrachtet die von der zitierten Lehrmeinung postulierte Auslegung nicht aus. Die Materialien verdeutlichen aber, dass der Gesetzgeber an die Erteilung anlässlich der

Einreise anknüpfen wollte.

E. 6.4.2

Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG geht zurück auf einen Vorschlag des Bundesrates. Zur entsprechenden Bestimmung im bundesrätlichen Gesetzesentwurf führt die Botschaft aus:

"Die fünfjährige Frist beginnt bei Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern mit deren Einreise, d.h. mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung" (Botschaft vom 8. März 2022 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BB1 2002 3794 Ziff. 2.6).

Der Bundesrat erachtet also die

erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels anlässlich der Einreise (und nicht die Einreise selbst) als fristauslösend. Die eidgenössischen Räte diskutierten auf dieser Grundlage die Fristenregelung für den Familiennachzug. Im Zentrum der parlamentarischen Diskussion stand die prinzipielle Frage, ob und bejahendenfalls mit welchen Fristen der Familiennachzug zeitlich zu limitieren sei. Der Beginn des Fristenlaufs war hingegen kein Thema. Insofern blieb es beim bundesrätlichen Vorschlag (vgl. AB N 2004 759 ff.; AB S 2005 308; AB N 2005 1239; AB S 2005 976; vgl. zur Entstehungsgeschichte auch CARONI, a.a.O., N. 1 zu Art. 47 AuG).

E. 6.4.3

Auch der Verlauf der parlamentarischen Debatte spricht gegen die von der zitierten Lehrmeinung vertretene Interpretation. Einzelne Parlamentarier und Parlamentarierinnen führten die günstigere Rechtslage unter dem Freizügigkeitsabkommen an, um den Verzicht auf eine Nachzugsfrist zu begründen (z.B. Voten LEUTENEGGER OBERHOLZER, AB N 2004 760 f.; Geri Müller, AB N 2004 762). Gleichwohl entschied sich der Gesetzgeber für die Befristung des Familiennachzugs für Drittstaatsangehörige und damit für deren

Andersbehandlung im Vergleich zu Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können (vgl. für Schweizerinnen und Schweizer: Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 AIG).

E. 6.4.4

Hinter der Gesetz gewordenen Lösung steht das Ziel, durch einen zeitnahen Familiennachzug die Integration der nachgezogenen Personen sicherzustellen (BGE 146 I 185 E. 7.1.1; zum Zweck von Art. 47 AIG ausführlich E. 7.1 hiernach). Ein erneuter Fristenlauf als Folge eines Wechsels der Anspruchsgrundlage steht mit dieser Zielsetzung im Widerspruch, weil er faktisch die gesetzlichen Nachzugsfristen verlängert. Mit dem Zweck von Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG ist dies nicht vereinbar.

E. 6.5

Nach der Rechtsprechung begründet ein sog. Statuswechsel von der Aufenthalts- zur Niederlassungsbewilligung eine neue Frist für den Familiennachzug, sofern fristgerecht, aber erfolglos ein Nachzugsgesuch gestellt wurde (BGE 145 II 105 E. 3.10; 137 II 393 E. 3.3 S. 397; Urteile 2C_380/2022 vom 8. März 2023 E. 3.1; 2C_10/2022 vom 21. September 2022 E. 3.1; 2C_692/2021 vom 23. Mai 2022 E. 4.2). Aus dieser Praxis lässt sich jedoch nichts für die hier zu beurteilende Konstellation ableiten.

E. 6.5.1

Die Rechtsprechung zum Statuswechsel dient dazu, die unterschiedlichen Rechtswirkungen der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung in Bezug auf den Familiennachzug aufeinander abzustimmen. Die Aufenthaltserlaubnis verschafft der ausländischen Person grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug (Art. 44 Abs. 1 AIG). Erst die Niederlassungsbewilligung räumt ihr einen solchen ein (Art. 43 Abs. 1 AIG). Eine ausländische Person, die vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfolglos um Familiennachzug ersuchte, sieht sich mit dem Risiko konfrontiert, dass die Verwaltung auf ein nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestelltes Gesuch wegen fehlender veränderter Verhältnisse nicht eintritt. Durch den Neubeginn des Fristenlaufs wird diese Problematik entschärft (BGE 137 II 393 E. 3.3; Urteil 2C_10/2022 vom 21. September 2022 E. 3.4).

E. 6.5.2

Die Rechtslage unter dem Freizügigkeitsabkommen präsentiert sich anders. Personen, die nicht selbst Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, verfügen im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Anhang I FZA über abgeleitete Ansprüche. Diese folgen aus der Eigenschaft als Familienangehörige eines originär aufenthaltsberechtigten EU-Angehörigen (BGE 130 II 113 E. 7.2; vgl. auch 143 II 57 E. 3.8). Fallen die Voraussetzungen des Familiennachzugs unter dem Freizügigkeitsabkommen dahin, beurteilt sich dieser nach dem AIG (Art. 2 Abs. 1 AIG). Die ausländische Person befindet sich, solange sie dem Freizügigkeitsabkommen untersteht, nicht in einem Dilemma, wie es für den Statuswechsel kennzeichnend ist (dazu E. 6.5.1 hiervor). Ihr steht es vielmehr frei, während der Dauer der Berechtigung den Familiennachzug zu veranlassen. Mit dem Wegfall der Rechtsposition unter dem Freizügigkeitsabkommen untersteht sie (allenfalls wieder) dem AIG, was nicht einem Statuswechsel gleichkommt.

E. 6.6

Aus diesen Gründen ist in der hier zu beurteilenden Konstellation für den Fristenlauf nach Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG an die erstmalige Erteilung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA anzuknüpfen. Die Vorinstanz hat daher kein Bundesrecht verletzt, als sie das Nachzugsgesuch für die Tochter des Beschwerdeführers als verspätet taxierte.

E. 7

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, der Familiennachzug sei trotz Ablaufs der Nachzugsfrist zu bewilligen. Die Vorinstanz habe Art. 47 Abs. 4 AIG falsch angewendet.

E. 7.1

Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben. Voraussetzung dafür sind wichtige familiäre Gründe (Art. 47 Abs. 4 AIG). Art. 47 Abs. 4 AIG ist mit Blick auf das übergeordnete Recht (Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV) auszulegen (BGE 146 I 185 E. 7.1.1 mit Hinweisen; Urteile 2C_238/2023 vom 8. Dezember 2023 E. 3.2; 2C_375/2022 vom 15. September 2022 E. 5.1.1). Der historische Gesetzgeber beabsichtigte beim Erlass von Art. 47 Abs. 4 AIG , die Integration durch einen möglichst frühzeitigen Nachzug der Familienmitglieder zu fördern, indessen nicht die Nachzugsgründe auf nicht vorhersehbare Ereignisse zu beschränken (BGE 146 I 185 E. 7.1.1). Insofern ist zu beachten, dass die internen Regeln zum Familiennachzug (Art. 42 ff., Art. 47 AIG) einen Kompromiss zwischen dem Schutz des Familienlebens und dem Ziel der Begrenzung der Einwanderung darstellen. Die Fristen gemäss Art. 47 AIG bezwecken deshalb auch die Steuerung und Kontrolle der Einwanderung und stellen insofern ein öffentliches Interesse im Sinn von Art. 8 Ziff. 2 EMRK dar, um das Recht auf Familienleben einzuschränken (Urteile 2C_238/2023 vom 8. Dezember 2023 E. 3.2; 2C_280/2023 vom 29. September 2023 E. 5.1; 2C_837/2022 vom 19. April 2023 E. 5.3.1; vgl. BGE 137 I 284 E. 2.1; vgl. auch die Urteile des EGMR

M.A. gegen Dänemark vom 9. Juli 2021 [Nr. 6697/18], § 142;

Biao gegen Dänemark vom 24. Mai 2016 [Nr. 38590/10], § 117; je mit weiteren Hinweisen).

E. 7.2

Wichtige familiäre Gründe liegen gemäss Art. 47 Abs. 4 AIG i.V.m. Art. 75 VZAE vor, wenn das Kindeswohl (dazu E. 7.3 hiernach) nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann. Allerdings ist praxisgemäss nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen, sondern es bedarf einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller wesentlicher Elemente (Urteil 2C_375/2022 vom 15. September 2022 E. 5.1). Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn die weiterhin notwendige Betreuung des Kindes im Herkunftsland wegen des Todes oder der Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist und keine sinnvolle Alternative in der Heimat gefunden werden kann. Für den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland bestehen gemäss Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm in der Schweiz drohen (BGE 137 I 284 E. 2.2; Urteile 2C_882/2022 vom 7. Februar 2023 E. 4.2; 2C_375/2022 vom 15. September 2022 E. 5.1; je mit Hinweisen).

E. 7.3

Sind Kinder betroffen, gilt es nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107), das

Kindeswohl "vorrangig" zu berücksichtigen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat dieser Aspekt in ausländerrechtlichen Konstellationen in die von Art. 8 EMRK geforderte Interessenabwägung einzufließen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1). Weil und soweit die im nationalen Recht verankerten Nachzugsfristen im Hinblick auf die Garantien der EMRK anzuwenden sind (vgl. vorne E. 7.1), fließt das Kindeswohl in diesem Rahmen in die Rechtsanwendung ein. Eine weitergehende Gewichtung des Kindeswohls kann aus Art. 3 Abs. 1 KRK nicht abgeleitet werden (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.5.4; Urteile 2C_314/2023 vom 22. Februar 2024 E. 6.3; 2C_561/2021 vom 22. November 2021 E. 5.2).

E. 7.4

Die Vorinstanz hat diese Grundsätze im konkreten Fall rechtskonform angewendet.

E. 7.4.1

Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Dauer der Trennung von Vater und Tochter (angefochtenes Urteil, E. 8.6) berücksichtigte. 2012 oder 2013 verliess der Beschwerdeführer die Türkei; die Mutter wurde zur Hauptbetreuungsperson der Tochter. Der Beschwerdeführer akzeptierte damit, dass die familiäre Beziehung auf Distanz und über moderne Kommunikationsmittel gelebt wird (vgl. Urteil 2C_238/2023 vom 8. Dezember 2023 E. 3.4.2). Nach der Rechtsprechung ist eine freiwillig und jahrelang gelebte Trennung als beschränktes Interesse an einem ortsgebundenen Familienleben zu werten. In solchen Konstellationen überwiegt grundsätzlich das Art. 47 Abs. 4 AIG zugrundeliegende öffentliche Interesse an der Einwanderungsbeschränkung, solange nicht objektive, nachvollziehbare Gründe etwas anderes nahelegen (BGE 146 I 185 E. 7.1.1; Urteile 2C_314/2023 vom 22. Februar 2024 E. 6.4.1; 2C_238/2023 vom 8. Dezember 2023 E. 3.2). Solche Gründe sind vorliegend nicht dargetan. Nicht massgebend ist, ob der Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt der Scheidung in der Türkei den Familiennachzug geplant hat. Der Wunsch nach Zusammenführung der Familie stellt für sich genommen keinen wichtigen Grund nach Art. 47 Abs. 4 AIG dar, da dieser Wunsch allen, auch den fristgerecht gestellten Begehren um Familiennachzug zugrunde liegt (BGE 146 I 185 E. 7.1.1; Urteile 2C_50/2023 vom 31. Juli 2023 E. 3.3; 2C_654/2021 vom 6. Mai 2022 E. 3.6.1). Auch kann der Beschwerdeführer praxisgemäss nichts daraus ableiten, dass er während einer ersten Phase des Aufenthalts in der Schweiz die Voraussetzungen für den Familiennachzug erst noch schaffen musste (Urteile 2C_314/2023 vom 22. Februar 2024 E. 6.4.1; 2C_380/2022 vom 8. März 2023 E. 5.2; 2C_948/2019 vom 27. April 2020 E. 3.4.1). Schliesslich steht die Argumentation des Beschwerdeführers, er habe erst nachträglich die psychische Problematik der Mutter entdeckt und deshalb den Familiennachzug veranlasst, im Widerspruch zu den verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zum zeitlichen Ablauf (E. 5.2 f. hiervor). Es erübrigt sich, darauf einzugehen.

E. 7.4.2

Die Tochter des Beschwerdeführers war im Zeitpunkt der Gesuchstellung (24. Mai 2022) 14 bzw. knapp 15 Jahre alt. Mit zunehmendem Alter nimmt der Betreuungsbedarf eines Kindes ab, was in die Beurteilung nach Art. 47 Abs. 4 AIG einfließen darf (Urteil 2C_106/2021 vom 25. Juni 2021 E. 3.5.2). Die Rechtsprechung geht bei Kindern im Alter zwischen 13 und 15 Jahren von grundsätzlich gelockerten Betreuungsbedürfnissen und einer vermehrten Autonomie aus (vgl. Urteile 2C_238/2023 vom 8. Dezember 2023 E. 3.4.3; 2C_624/2020 vom 1. Februar 2021 E. 4.4; je mit Hinweisen). Die Vorinstanz verletzt daher kein Bundesrecht, wenn sie die Betreuung in der Türkei mit Blick auf das Alter der

Beschwerdeführerin 3 als hinreichend einstuft. Gesundheitliche Probleme oder Überforderung der Hauptbetreuungsperson führen in solchen Konstellationen noch nicht zu einer unzumutbaren Betreuungssituation (vgl. Urteile 2C_380/2022 vom 8. März 2023 E. 5.2; 2C_624/2020 vom 1. Februar 2021 E. 4.2 f.), zumal vorliegend nicht erstellt ist, dass die Mutter in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist (E. 5.2 f. hiervor). Auch die anscheinend bestehende psychische Belastung der Tochter kann gestützt auf die verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht als wichtiger Grund nach Art. 47 Abs. 4 AIG qualifiziert werden (vgl. Urteil 2C_909/2019 vom 7. April 2020 E. 4.6.7). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat psychische Belastungssituationen und mangelhafte Betreuung einzig in gravierenden Fällen als wichtigen Grund anerkannt, so bei einer mehrfach misshandelten und vergewaltigten jungen Frau, die zudem ihre Hauptbetreuungsperson durch ein innerfamiliäres Tötungsdelikt verloren hatte (Urteil 2C_347/2020 vom 5. August 2020 E. 3.4-3.8). Die vorliegend zu beurteilende Betreuungssituation ist damit nicht vergleichbar.

E. 7.4.3

Gemäss den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz verbrachte die Tochter ihr gesamtes bisheriges Leben in der Türkei. Sie weist keinen Bezug zur Schweiz auf. Nach der Rechtsprechung stellt bei Kindern im Alter der Tochter des Beschwerdeführers die Übersiedlung in ein anderes Land einen bedeutenden Eingriff dar, welcher zur Entwurzelung und zu Integrationsschwierigkeiten führen kann (Urteil 2C_624/2020 vom 1. Februar 2021 E. 3.4; vgl. 2C_314/2023 vom 22. Februar 2024 E. 6.4.3). Dieser Umstand ist auch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen. Der in der Türkei besuchte Sprachkurs vermag daran nichts zu ändern. Eine soziale oder wirtschaftliche Integration in der Schweiz ist zumindest fraglich.

E. 7.4.4

Wenn die Vorinstanz in Würdigung der vorstehenden Aspekte einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AIG verneint, verletzt sie demnach kein Bundesrecht.

E. 8

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.